

# **Deutsches Archiv**

für

## **Erforschung des Mittelalters**

**Namens der**  
**Monumenta Germaniae Historica**

**herausgegeben von**

**HORST FUHRMANN      HANS MARTIN SCHALLER**

**48. Jahrgang**

**1992**

**BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN**

# „De ortu principum Thuringie“

Eine Schrift über die Fürstenwürde der Landgrafen von  
Thüringen aus dem 12. Jahrhundert

Von

Jürgen Petersohn

Helmut Beumann  
zum 23. 10. 1992

## I.

Im Jahre 1747 veröffentlichte der damalige Wetzlarer Reichskammergerichtsassessor Valentin Ferdinand v. Gudenus im zweiten Band seines noch heute unentbehrlichen „Codex diplomaticus sive anecdotorum“ im Rahmen einer „Recensio partis codicum manuscriptorum“ der Mainzer Domkapitelsbibliothek aus einer hier verwahrten Miszellenhandschrift des 13. Jahrhunderts eine kurze historische Darstellung mit dem Titel „De ortu principum Thuringiae“<sup>1</sup>. Mehr als ein Jahrhundert sollte vergehen, bis der thüringisch-hessische Landeshistoriker und spätere Marburger Honorarprofessor Karl Wenck den quellenkundlichen Wert dieser Schrift erkannte und ihren Wortlaut, bereichert um die Lesarten einer ebenfalls im 18. Jahrhundert von der wahrscheinlich 1793 vernichteten Mainzer Vorlage genommenen Abschrift in der Königlichen Bibliothek zu Hannover<sup>2</sup>, in seiner Untersuchung über

---

1) Codex diplomaticus sive anecdotorum etc., ed. Valentinus Ferdinandus de Gudenus 2 (1747) S. 597–603. Zu Gudenus Peter Fuchs, in: NDB 7 (1966) S. 250f. Zu seiner Beschäftigung mit den Mainzer Handschriften Franz Falk, Die ehem. Dombibliothek zu Mainz, ihre Entstehung, Verschleppung und Vernichtung nach gedruckten und ungedruckten Quellen (Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen 18, 1897) S. 37 ff.

2) Sign. XX 1168. Vgl. Archiv 8 (1843) S. 652; Eduard Bodemann, Die Handschriften der Königlichen Öffentlichen Bibliothek zu Hannover (1867) S. 235f.; Falk (wie Anm. 1) S. 95f.

die „Reinhardsbrunner Geschichtsbücher“ 1878 aufs neue herausgab<sup>3</sup>. Im Jahre darauf legte Georg Waitz in der Folio-Serie der *Scriptores der Monumenta Germaniae Historica* in der Abteilung „Genealogiae. Series principum“ unter der selbstgewählten Überschrift „*Historia brevis principum Thuringie*“ die bis heute maßgebliche kritische Edition dieses Textes vor<sup>4</sup>.

Der historiographische Standort von *De ortu*<sup>5</sup> ist durch das Verhältnis dieser Schrift zu den in der *Cronica Reinhardsbrunnensis* enthaltenen Materialien über die Geschichte des Klosters Reinhardsbrunn und der Landgrafen von Thüringen im Hochmittelalter bestimmt. *De ortu* behandelt Anfänge und Aufstieg der Ludowinger in knapper und konzentrierter Form. In den entsprechenden Abschnitten der Reinhardsbrunner Chronik hingegen, einer aus den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts<sup>6</sup> stammenden Zusammenstellung älterer thüringischer und allgemeinhistorischer Geschichtswerke, werden diese Entwicklungen breit und farbig, zudem eingebettet in vielgestaltige andere Sachzusammenhänge, vorgetragen. Wenck betrachtete *De ortu* als ein selbstständiges Werk, das zwischen 1195 (1198) und 1212 entstand und erst nachträglich durch eine sachlich und stilistisch amplifizierende Überarbeitung zur Vorlage der Reinhardsbrunner Chronik wurde<sup>7</sup>. Im Gegensatz zu ihm sah Oswald Holder-Egger, der die *Cronica Reinhardsbrunnensis* aus verwirrter Überlieferung meisterhaft rekonstruierte<sup>8</sup> und ihre Quellenschichten mit unübertroffenem Scharfsinn herauspräparierte<sup>9</sup>,

---

3) Carl Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher (1878) S. 79–84. Zu Wenck Wilhelm Dersch, Karl Wenck (1854–1927), in: Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830–1930 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck 20, 1939) S. 292–299.

4) MGH SS 24 S. 819–822.

5) Ich verwende, wie Holder-Egger, den authentischen Titel. Bei Zitaten ist er jeweils in die von Waitz gewählte Form (*Historia brevis*; vgl. Anm. 4) zu transponieren.

6) Kompiliert zwischen 1340 und 1349; vgl. Holder-Eggers Einleitung zur Edition MGH SS 30,1 S. 491 mit Anm. 3.

7) Wenck hat seine Meinungen auf Einwände hin oft rasch modifiziert, so daß seine Einzelangaben nicht selten untereinander differieren; vgl. Entstehung (wie Anm. 3) S. 37 ff.; Dersch, Zur Entstehungsgeschichte der Reinhardsbrunner Historien und der Erfurter Peterschronik, NA 10 (1885) S. 99 ff.

8) *Cronica Reinhardsbrunnensis*, ed. O. Holder-Egger, MGH SS 30,1 S. 490–656.

9) Holder-Egger, Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen, NA 20 (1895) S. 373–421 (I), 569–637 (II), 21 (1896) S. 235–297 (III), 441–546 (IV),

in dieser Schrift eine nach 1234 in Mainz oder Erfurt vorgenommene kürzende Bearbeitung einer in der ursprünglichen, ausführlichen Fassung in der Reinhardsbrunner Chronik enthaltenen, hier jedoch durch den Kompilator auseinandergerissenen und mit anderen Stücken durchsetzten Darstellung, die er auf die Zeit zwischen 1198 und 1212 datierte und aufgrund eingehender Sprach- und Stilvergleiche demselben Reinhardsbrunner Autor zuwies, der die ebenfalls in diese Kompilation aufgenommenen „Historiae Reinhardsbrunnenses“ von 1187–1215(17) verfaßte<sup>10</sup>.

Die Argumente Holder-Eggers sind von beeindruckender Stringenz und bestimmen das Urteil über De ortu in der mittelalterlichen Quellenkunde bis zum heutigen Tage<sup>11</sup>. In der Diskussion über die entstehungsgeschichtlichen Beziehungen zwischen De ortu und seinen Entsprechungen in der Reinhardsbrunner Chronik ist allerdings die darstellerische Eigenart dieses Werks zu wenig beachtet worden. Erst Franz-Josef Schmale hat 1976 den Blick wieder mit Nachdruck auf seinen stofflichen Gehalt gelenkt und gefolgert: „Die geringe Zahl der Nachrichten des Libellus nach dem Jahre 1130 und ebenso in der Chronica macht es so gut wie sicher, daß etwa um 1130 nach der Ernennung Ludwigs zum Landgrafen durch Lothar III. eine erste Gründergeschichte abgefaßt wurde, die der Autor des Libellus um 1200 ergänzte und sprachlich überarbeitete<sup>12</sup>.“ Der Text von De ortu, seine formalen Befunde und inhaltlichen Aussagen, verdienen in der Tat Aufmerksamkeit.

Die mit De ortu zeitlich und sachlich korrespondierenden Teile der Reinhardsbrunner Chronik bilden eine – die Anliegen einer Kloster-, Regenten- und Landesgeschichte vereinende – Darstellung im Sinne

---

685–735 (V), 25 (1900) S. 81–127 (VI). Vgl. auch seine Bemerkungen zur Einleitung der Ausgabe SS 30,1 S. 490 ff.

10) Holder-Egger, Studien II S. 581 ff., 595 ff.; dazu seine einleitenden Bemerkungen zur Edition SS 30,1 S. 492 f.

11) Zusammenfassend Wilhelm Wattenbach – Franz-Josef Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1 (1976) S. 411 f. Vgl. im übrigen Hans Patze, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, Blätter für deutsche Landesgeschichte 100 (1964) S. 8–81 (I), 101 (1965) S. 67–128 (II), hier I S. 36 ff.; Ders., Landesgeschichtsschreibung in Thüringen, in: Geschichte Thüringens, hg. von Dens. u. Walter Schlesinger 1 (Mitteldeutsche Forschungen 48,1, 1968) S. 12 ff.

12) Wie Anm. 11. Mit „Libellus“ bezeichnet Schmale die von Holder-Egger postulierte Vollfassung von De ortu.

dessen, was seit Hans Patze als „Stifterchronik“ bezeichnet wird<sup>13</sup>. De ortu hingegen stellt sich gemäß seiner authentischen Überschrift die Aufgabe, „Über den Ursprung der Fürsten von Thüringen“ zu handeln. Der publikative Eingangssatz legt die Absicht noch präziser dar: *Cunctis scire desiderantibus breviter notum facere volumus, a quibus principes Thuringie sive lantgraviani originem duxerint ac principatum obtinuerint*<sup>14</sup>. Es geht um Herkunft (origo) und Fürstenwürde (principatus) der thüringischen Landgrafen.

Kapitel 1–9 des Werks erfüllen genauestens diese Ankündigung. Die Schilderung beginnt mit der Abkunft Ludwigs mit dem Barte aus dem Stamm der Frankenkönige Karl und Ludwig und seiner Blutsverwandtschaft mit Konrads II. Gemahlin Gisela, verfolgt seinen Weg nach Thüringen, behandelt seine dortigen Besitzerwerbungen, wendet sich dann seinem Sohne Ludwig dem Springer und dessen Burgenbauten sowie der Stiftung des Klosters Reinhardsbrunn zu und endet mit der Beschreibung, wie Kaiser Lothar nach der Verurteilung Hermanns von Winzenburg des Springers Sohn Graf Ludwig III. feierlich die Würde eines Landgrafen von Thüringen überträgt<sup>15</sup>.

Mit Kap. 9 ist das eingangs gegebene Versprechen eingelöst. In den folgenden Abschnitten ändert sich die Darstellungsweise ganz erheblich. Von geschichtlichen Vorgängen oder politischen Ereignissen ist nicht mehr die Rede. Das, was – vier Generationen aufs knappste zusammenziehend – in Kap. 10–12 auf einem Fünftel des vorausgehenden Umfangs aus weiteren zwölf Jahrzehnten thüringischer Landgrafenherrschaft berichtet wird<sup>16</sup>, sind fast ausschließlich genealogische und sukzessionsgeschichtliche Tatbestände. Der Textbefund legt somit die schon von Patze anvisierte<sup>17</sup> Folgerung nahe, daß De ortu ursprünglich tatsächlich nur so weit reichte, wie der Einleitungssatz ankündigt, nämlich bis zur Erlangung der Landgrafenwürde durch die

---

13) Vgl. seine Definition, Adel und Stifterchronik (wie Anm. 11) I S. 79 ff., II S. 121 f. Daß De ortu eigentlich nicht unter diese Klassifikation gehört, wird sich im 2. Teil ergeben.

14) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820.

15) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820–822.

16) Hist. brevis, ed. Waitz S. 822.

17) Patze, Adel und Stifterchronik (wie Anm. 11) I S. 40: „Wie der erste, an eine Urkundenpromulgatio angelehnte Satz sagt, sollte die Schrift nur bis zur Erhebung der Ludowinger in den Reichsfürstenstand 1130 reichen. Sie hat aber Nachträge bis 1247 erhalten.“ Patze zog aus dieser Beobachtung für die Beurteilung von De ortu, das er unpräzise als „stark gedrängte Zusammenfassung der verlorenen Reinhardsbrunner Historien“ bezeichnete (I S. 39), keine Konsequenzen.

Ludowinger, alles übrige dagegen Ergänzung bzw. sekundäre Weiterführung ist.

Holder-Egger bereits hatte aus dem abschließenden Textbestand von De ortu das Kapitel 12 samt seinem – in der Mainzer Handschrift paläographisch als Zusatz erkennbaren<sup>18</sup> – Anhang als nachträgliche Hinzufügungen ausgeschieden<sup>19</sup>, die Kapitel 10 und 11 dagegen, nicht zuletzt wegen stilistischer Entsprechungen in Kap. 11, dem ursprünglichen Autor des Werks zugewiesen<sup>20</sup>. Ungeachtet dieser durchaus zutreffenden Beobachtung ist, auf das Darstellungsziel des Werks bezogen, der anhangartige Charakter auch dieser beiden Kurzkapitel unverkennbar.

In noch viel größerem Maße gilt dies für die beiden ausführlichen genealogischen Exkurse zu Kap. 4 und 10<sup>21</sup>. In beiden Fällen wird die Nachkommenschaft von Töchtern einzelner Ludowinger (Graf Ludwigs mit dem Barte; Landgraf Ludwigs I.) behandelt, die im Bezugstext lediglich summarisch und ohne Namensnennung aufgeführt werden: ... *et tres filias*. – ... *et quatuor filias*<sup>22</sup>. Im Codex der Mainzer Domkapitelsbibliothek standen diese Passagen, wie der Erstherausgeber v. Gudenus ausdrücklich festhielt und auch die Edition von Waitz durch Petit-Satz und Abdruck unter Sternnote berücksichtigte, von der gleichen Hand wie der übrige Text, aber in verkleinerter Schrift am Rande<sup>23</sup>. Holder-Egger, für den, obwohl sich gerade in diesen Partien keine stilistischen Entsprechungen finden, „nicht zu zweifeln“ war, „dass sie von dem Verfasser des Ganzen herrühren“<sup>24</sup>, hat den kodikologischen Befund so gedeutet: „Vielleicht hatte der Schreiber die Abschnitte ursprünglich weggelassen, sich dann doch entschlossen, sie nachzutragen, vielleicht ahmte er nur eine Einrichtung seiner Vorlage nach, wo die Abschnitte über die Töchter vielleicht ausgerückt waren, damit die Genealogie der Landgrafen im Mannesstamme um so klarer herausträte“<sup>25</sup>.

18) „Manu diversa vero immediate subiunctum“; Cod. dipl. sive anecdot., ed. v. Gudenus 2 (wie Anm. 1) S. 603. Ähnlich im Codex Hannover XX 1168 (wie Anm. 2) fol. 9r.

19) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 596.

20) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 596.

21) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820f. Sternnote, 822 Sternnote.

22) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820, 822.

23) „Sequentia contracta, manu eadem in margine scripta sunt“; Cod. dipl. et anecdot., ed. v. Gudenus 2 (wie Anm. 1) S. 599. Der Sachverhalt wird bestätigt durch die Bemerkungen zur Abschrift des Mainzer Textes im Codex Hannover XX 1168 (vgl. Anm. 2): „Haec margini sunt adlita caractere minore, manu eadem“ (fol. 3r) bzw. „Ex margine minoris scripturae“ (fol. 7r).

24) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 596.

25) Ebd.

Beide Erklärungen bleiben unbefriedigend. Marginale Niederschriften sind in der Regel spätere Ergänzungen oder Erläuterungen des ursprünglichen Textes, die aus Platzgründen am Seitenrand angebracht wurden. Für das gezielte Ausrücken der textlichen Behandlung von Tochterlinien dürften sich kaum Belege finden. Auch erlaubt der stilistische Zusammenhang nicht den Gedanken an ein anfängliches Auslassen zusammengehöriger Bestandteile. Mit der jeweiligen Einführung: *Hec sunt filie ...* bzw. *Hec sunt nomina quatuor filiarum ...*<sup>26</sup> geben sich diese Passagen vielmehr als ergänzende, selbständige Darlegungen eines genealogisch wohlinformierten Autors zu erkennen. In Thematik, Umfang und ihrer jeweils zur Gegenwart hinführenden Blickrichtung stellen sie eindeutige Fremdkörper in der argumentativen und chronologischen Abfolge der betreffenden Kapitel und ihres Umfeldes dar. Letztlich gilt dies auch für die Bemerkungen über die Nachkommenschaft der Schwester von Ludwigs des Springers Gemahlin Adelheid von Stade, Uta, die bis zu Landgraf Dietrich von Meissen (1197–1221) und seiner Schwester Adelheid (†1211) reichen, in Kap. 5<sup>27</sup>.

Die Konsequenzen dieser Beobachtungen sind um so gravierender, als Holder-Egger, wie vor ihm schon Wenck, abgesehen von Kap. 11, im wesentlichen auf diese genealogischen Zusätze die Datierung von De ortu auf die Jahre 1198–1212 stützte<sup>28</sup>. Mit ihrer Deklaration als nachträgliche Hinzufügungen wird seine Chronologie hinfällig. Keineswegs folgt daraus jedoch für den ursprünglichen Bestand von De ortu nunmehr ein Zeitansatz auf die Jahre unmittelbar nach 1130/31. Das dritte Kapitel dieser Schrift hat, um Burgenbau und Siedlungstätigkeit der Ludowinger im Thüringer Wald rechtlich zu untermauern, zwei in Reinhardsbrunn gefälschte Königsdiplome – D Ko II Nr. 293 von angeblich 1039 und D H III 392 von angeblich 1044 – verarbeitet<sup>29</sup>.

---

26) Wie Anm. 21.

27) Hist. brevis, ed. W a i t z S. 821 Z. 13–15. Hier wäre an einen interlinearen Zusatz zu denken.

28) H o l d e r - E g g e r, Studien (wie Anm. 9) II S. 595 f., 608. Vgl. vorher W e n c k, Entstehung (wie Anm. 3) S. 38 f.; D e r s., Entstehungsgeschichte (wie Anm. 7) S. 99.

29) Vgl. W e n c k, Entstehung (wie Anm. 3) S. 80 Anm. 1. W a i t z, ed. Hist. brevis, S. 820 Anm. 2 verweist nur auf die Urkunde Heinrichs III.; ebenso Albert N a u d é, Die Fälschung der Ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (1883) S. 61 f. Vgl. aber H o l d e r - E g g e r, Studien (wie Anm. 9) II S. 608 f. Zum Fälschungszweck zuletzt Helmut A s s i n g, Die Herrschaftsbildung der späteren Thüringer Landgrafen und die Reinhardsbrunner Fälschungen. Zusammenhänge zwischen

Wie Walter Heinemeyer jüngst zeigte, sind sie „um 1165“ bzw. „im Jahre 1168 oder kurz davor verfertigt worden“<sup>30</sup>. De ortu muß somit nach 1165/68 entstanden sein. Nimmt man dazu die aus den jeweiligen genealogischen Angaben erschließbare Zeitstellung der – nunmehr aus dem Grundtext auszuschheidenden – Fortführungen und Ergänzungen dieser Quelle, deren Gegenwartsbezüge mit den 90er Jahren einsetzen, dann ergeben sich als mutmaßliche Entstehungszeit der ursprünglichen Teile von De ortu allgemein die 70er und 80er Jahre des 12. Jahrhunderts.

Die eben erwähnte Benutzung der beiden in Reinhardsbrunn gefälschten Königsurkunden erlaubt im Vorbeigehen einige weitere Beobachtungen über das Verhältnis dieses Textes zu den entsprechenden Partien in der Reinhardsbrunner Chronik. Holder-Egger legte in seiner Polemik gegen Albert Naudé, den ersten Bearbeiter der Reinhardsbrunner Fälschungen<sup>31</sup>, Wert auf die Feststellung, daß, bezogen auf das Falsum Heinrichs III., in beiden Werken „fast genau dieselben mit jenem Diplom übereinstimmenden Worte stehen“<sup>32</sup>. Aber eben nur „fast“! De ortu hat, wie die folgende Gegenüberstellung lehrt, gegen die Reinhardsbrunner Chronik ein Mehr an direkten Wortentlehnungen aus DH III 392.

DH III 392

De ortu c. 3

Cron. R. S. 518f.

... concessimus

... edificavit

edificare castellum

castellum iuxta

... iuxta Loybam

Scouuonburg in confi-

Loibam silvam

montem Sowen-

nio Loibae silvae ...

Schowenburc

burg occuparet,

nomine

munitionem erigeret

et inexpugnabile sibi

castrum constitueret

Textanalyse und Erkenntnis der Fälschungsmotive, Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 13 (1989) bes. S. 58 ff.

30) Walter Heinemeyer, Die Reinhardsbrunner Fälschungen, AfD 13 (1967) S. 193, 200, 210. Der „Zeitraum von 1152 bis 1186“, den jüngst Assing (wie Anm. 29) S. 36 Anm. 10 ins Auge faßte, ist diplomatisch nicht abgesichert.

31) Vgl. Anm. 29.

32) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 608 Anm. 5. Naudé bot Holder-Egger darin Anstoß, daß er die Reinhardsbrunner Fälschungen auf nach 1215 (vor 1227) ansetzte, was mit Holder-Eggers chronologischem Ansatz für De ortu bzw. deren Volfassung nicht harmonierte; ebd. S. 608 f.



Sollte *De ortu* am Ende doch die ursprüngliche Bearbeitung der betreffenden Teile in der *Cronica Reinhardsbrunnensis* sein, wie Wenck meinte<sup>33</sup>, oder ist Holder-Egger mit der Annahme zu verteidigen, daß der Kompilator des 14. Jahrhunderts Eingriffe in diesen Text vornahm, die in *De ortu* ungeachtet der Schere seines Coartators erhalten blieben? Es erscheint wenig sinnvoll, die bis zum Überdruß ausgereizte Antithese „Erweiterung“ oder „Kürzung“ im Verhältnis von *De ortu* und den Materialien der Reinhardsbrunner Chronik aufs neue aufzugreifen. Das Verhältnis der beiden Werke dürfte auf einer anderen Ebene liegen.

Eine eindeutig formulierte, in der Durchführung strikt auf ihr Thema bezogene Schrift wie *De ortu* läßt sich unmöglich durch bloßes Streichen und Weglassen aus einer stofflich breit angelegten und vielfältige Nebenfragen aufgreifenden Darstellung, wie sie im Rahmen der Reinhardsbrunner Chronik vorliegt, erstellen. Gliederung und Stilistik weisen Merkmale auf, die nicht als Ergebnis einer Kürzung aus einem umfassenderen Werk, zumal durch einen dem Entstehungs- und Interessenzentrum dieser Thematik zeitlich und räumlich fernstehenden Bearbeiter<sup>34</sup>, erklärt werden können. Der Gesamtbefund macht deutlich: *De ortu* bietet in seinem – oben herausgearbeiteten – Kernbestand nicht eine sekundäre Reduktionsstufe zeitlich entsprechender Teile der Reinhardsbrunner Chronik, sondern eine konsequent von seiner Eingangsankündigung her komponierte Darlegung.

Ungeachtet dieser Modifikationen bleibt Holder-Eggers Nachweis der Verfassergleichheit für *De ortu* und seine Entsprechungen in der Reinhardsbrunner Chronik sowie die „Reinhardsbrunner Historien“<sup>35</sup> für jede weitere Argumentation grundlegend. Darauf gestützt, bietet sich folgende Lösung des lange ventilierten Problems an: *De ortu* ist eine eigenständige Darstellung, deren Ziel es war, den Weg der Ludowinger zur thüringischen Landgrafenwürde zu behandeln. Als solche kann sie nur von einem Mitglied des Reinhardsbrunner Konvents verfaßt worden sein; nur ihm war es möglich, sich dort ruhende urkundliche Unterlagen, zumal Fälschungen, für seinen Zweck zu verschaffen; hier vor allem konnte man die dynastischen Traditionen der Ludowinger hinlänglich in Erfahrung bringen. Daß Reinhardsbrunn in seiner

---

33) Vgl. oben S. 586.

34) Vgl. oben S. 587.

35) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 597 ff., 600 ff., 609.

Darstellung nur einmal erwähnt wird, spricht nicht gegen diese Überlegung<sup>36</sup>. Der Verfasser hat sich vielmehr streng an sein Vorhaben, Herkunft und politischen Aufstieg der Thüringer Landgrafen zu schildern, gehalten, innerhalb dessen die Gründung Reinhardsbrunn nur einen Teilaspekt darstellte. Zugleich aber dürfte kaum ein anderer Autor besser über die politischen Wunschvorstellungen seiner Landesherrschaft informiert gewesen sein als ein Angehöriger dieses Klosters, das seit Generationen als Grablege der Ludowinger diente, ihnen die Dienste einer „Kanzlei“ bot und ihre Memoria wahrte<sup>37</sup>. Schmales Hypothese einer „Gründergeschichte“ aus den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts, die in der späteren Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung verwertet wurde<sup>38</sup>, läßt sich in diesem Zusammenhang weder beweisen noch widerlegen. In einem Kloster, das in den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts mit so viel Akribie und Detailkenntnis Rechtsdokumente fälschte, wie Reinhardsbrunn<sup>39</sup>, können historische Nachrichten auch auf andere Weise bewahrt und tradiert worden sein.

Der Verfasser von *De ortu* hat wenig später seine Arbeit noch einmal in größerem Umfang aufgegriffen, wobei es nun aber nicht um die Landgrafen allein, sondern in mindestens gleichrangiger Weise um sein Kloster und dessen kirchliche und territoriale Umwelt ging. *De ortu* verhält sich zu diesem, später in die Reinhardsbrunner Kompilation einbezogenen und nur dadurch erhaltenen Werk nicht wie eine Kurzfassung zu ihrer Erweiterung, sondern wie eine frühere, thematisch eigenständige Darlegung zu einer konzeptionell veränderten und stofflich umfassenderen Behandlung eines verwandten Themas, in die der Autor allerdings, wie es bei entsprechender Arbeitsweise auch sonst zu beobachten ist<sup>40</sup>, seine eigenen, älteren Formulierungen durchaus einbezog.

---

36) So Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 603, 605, 606.

37) Über Grablege und Totengedenken der Ludowinger demnächst Jürgen Petersohn, Die Ludowinger. Selbstverständnis und Memoria eines hochmittelalterlichen Reichsfürstengeschlechts, Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993); zu den Kanzleifunktionen Reinhardsbrunn vgl. unten Anm. 79.

38) Vgl. oben S. 587.

39) Vgl. insgesamt Naudé, Heinemeyer, Assing (wie Anm. 29 und 30).

40) Für Gottfried von Viterbo beispielsweise „stellt sich die gesamte literarische Tätigkeit als ständige Erweiterung seines Erstlingswerkes dar“; Wattenbach-Schmale 1 (wie Anm. 11) S. 79.

Damit läßt sich auch das Verhältnis der Fortsetzungen und genealogischen Exkurse in *De ortu* zu den entsprechenden Abschnitten in der Reinhardsbrunner Chronik sinnvoll erklären. Der Autor dieser Schrift, an jenen Sachverhalten stark interessiert, hat in sein Handexemplar offenbar fortlaufend Ergänzungen eingefügt, die den ursprünglichen Text erweiterten und umrankten und mit diesem dann in der später in die Reinhardsbrunner Chronik aufgenommenen umfassenderen Bearbeitung Verwendung fanden bzw. weiter ausgebaut wurden<sup>41</sup>. Dieses Arbeitsmanuskript – oder eine seine Anordnung wiedergebende Abschrift –, im ganzen kaum mehr als einen Binio oder Ternio umfassend, war offenbar im Lagenverbund der verlorenen Mainzer Sammelhandschrift bis ins späte 18. Jahrhundert erhalten.

Da man davon ausgehen muß, daß der mit Namen unbekannte, stilistisch hochbegabte und politisch gut informierte Reinhardsbrunner Anonymus<sup>42</sup> die umfangreicheren Chronikteile für das 11. und 12. Jahrhundert im wesentlichen vor den mit dem Jahre 1187 einsetzenden „Reinhardsbrunner Historien“ verfaßt hat, wird man seine wohl am Beginn seiner historiographischen Tätigkeit stehende kurze Ludowingergeschichte spätestens in den Anfang der 80er Jahre des 12. Jahrhunderts setzen dürfen. Sie war, um es noch einmal zu sagen, weder Kurzfassung noch bloße Vorstufe der späteren Darstellung, vielmehr eine in sich geschlossene, selbständige Schrift, die sich die Darlegung des geschichtlichen Weges der Ludowinger zur Landgrafenwürde zum Thema setzte.

---

41) In den Handschriften des *Speculum regum* Gottfrieds von Viterbo finden sich vergleichsweise „umfangreiche Glossen ...“, die in ihrem Grundbestand auf Gottfried selbst zurückgehen“ und „in seinen folgenden Werken verwertet ... sind“; W a t t e n b a c h - S c h m a l e (wie Anm. 11) S. 81. – Insgesamt wird unter der obigen Voraussetzung Holder-Eggers These, der Reinhardsbrunner Kompilator habe eine „mit Zusätzen versehene Bearbeitung“ des in der Mainzer Handschrift erhaltenen Textes von *De ortu* vorliegen gehabt (Studien II, wie Anm. 9, S. 597), hinfällig. Auch seine Ansicht (ebd. S. 596, vgl. S. 603), wonach *De ortu* bereits die in der *Cronica Reinhardsbrunnensis*, ed. Holder-Egger S. 523 enthaltenen Äußerungen über die Töchter Ludwigs d. Springers aufgewiesen haben müsse, erweist sich damit als unbegründet.

42) Sprachliche Fähigkeiten und Klassikerkenntnis: Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II §. 574, 594. Dazu im einzelnen die Vorlagen-Nachweise der kritischen Ausgabe.

## II.

Was läßt sich über den Entstehungsanlaß dieses Werks sagen? Daß es bei De ortu vorrangig um einen Ahnennachweis gegangen sei, wird schwerlich behauptet werden können. Die genealogischen Angaben der ursprünglichen Fassung sind zu allgemein, um auf konkrete Erb- oder Ehrechtsinteressen schließen zu lassen. Maßgeblich für die Abfassung dürfte das an zweiter Stelle genannte Darstellungsmotiv gewesen sein, zu zeigen, *a quibus principes Thuringie sive lantgraviani ... principatum obtinuerint*<sup>43</sup>.

Unter Einbeziehung der Überschrift erschließen sich damit als Schlüsselbegriffe dieses Textes die Worte „princeps“ und „principatus“. Nach dem Exordium greift sie zunächst Kap. 7 auf, das Landgraf Ludwig I. als *huius nominis primum in Thuringia principem* vorstellt. Kap. 9 konkretisiert die einleitend bekundete Absicht: *Nunc vero, qualiter primus provincie princeps comes Ludewicus nomine sit functus, breviter monstramus*<sup>44</sup>. In einem langen, mehrfach gegliederten Satz folgt die Schilderung, wie König Lothar III. Hermann von Winzenburg wegen seiner Vergehen die thüringische Fürstenwürde (*Thuringie principatum*) durch gerichtliches Urteil öffentlich absprach und durch feierliche Überreichung von Fahnen aus kaiserlicher Gunst Graf Ludwig (III.) erhob und ihm den Fürstentitel (*principis ... nomen*) beilegte<sup>45</sup>.

De ortu verkündet damit den Anspruch: die Landgrafen von Thüringen sind Fürsten, ihre Würde ist eine Fürstenwürde, sie besitzen das Recht auf den Fürstentitel. Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die Wortverbindungen „principes Thuringie“, „provincie princeps“ und „Thuringie principatus“, die einen festen Zusammenhang zwischen Land und Fürstenamt suggerieren. Daß es dem Verfasser trotzdem nicht um eine bloße territoriale Führungsstellung<sup>46</sup>, sondern

43) Wie oben Anm. 14.

44) ... *principis nomine sit functus* Cronica Reinhardsbrunnensis, ed. H o l d e r - E g g e r S. 532.

45) *Nam cum Hermannus de Winzinberc reus maiestatis effectus Lotharii imperatoris gracia careret, pro eo quod Burchardum comitem Luchenhemensem interfici dolo iusserat, obiectu fraudis eiusdem ipsi Thuringie principatum coram universitate copiosa per sententiam latam abiudicavit atque Ludewicum supradictum cum festiva vexillorum exhibitione, uti moris est, imperatoria largitione sollemniter extulit et principis ei nomen aptavit*; Hist. brevis c. 9, ed. W a i t z S. 821 f.

46) Zu dieser Verständnisvariante von *princeps* bzw. *principatus* vgl. F i c k e r (wie Anm. 48) Abschnitt II, IV u. V (1 S. 33 ff., 50 ff., 54 ff.); T h e u e r k a u f, Fürst (wie Anm. 48) Sp. 1337 f.

um einen auf das Reich bezogenen Fürstencharakter ging, zeigt die ausdrückliche Kennzeichnung dieser Würde als ein *imperatoria largitione* aus Königshand empfangenes Fahnlehen<sup>47</sup>. Ist damit die Reichfürststellung der Thüringer Landgrafen angesprochen?

Julius Ficker, der Begründer der „Lehre vom Reichsfürstenstande“<sup>48</sup>, kannte die Darlegungen von De ortu nur aus der etwas ausführlicheren Fassung der Cronica Reinhardsbrunnensis, und zwar nach der älteren und textlich nicht sehr zuverlässigen Edition Franz Xaver Wegeles<sup>49</sup>. Er sah in ihnen, wenn nicht überhaupt eine Zutat des spätmittelalterlichen Kompilators, dann allenfalls ein Erzeugnis des letzten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts, in dem bereits die Kenntnis der formellen Reichsfürstenerhebung des Grafen von Hennegau verarbeitet wurde<sup>50</sup>. Eine Erhebung Graf Ludwigs III. zum Reichsfürsten im Zusammenhang mit der Übertragung der thüringischen Landgrafschaft war er überdies um so weniger zu akzeptieren bereit, als nach seiner Ansicht in den „älteren Reichsfürstenstand“ die freien Grafen ohnehin eingeschlossen waren<sup>51</sup>.

Für De ortu stellen sich die Voraussetzungen jedoch anders dar. Einwirkungen der erst 1190 abgeschlossenen Ernennung des Grafen Balduin von Hennegau zum Markgrafen von Namur<sup>52</sup> scheiden für diese

47) ... *cum festiva vexillorum exhibitione*; Hist. brevis c. 9, ed. Waitz S. 822. Zur Bedeutung unten S. 596 f.

48) Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert, 1 (1861); 2, 1–3 hg. u. bearb. v. Paul Punschart (1911–1923). Fickers Anschauungen und die durch sie hervorgerufene ältere Diskussion faßt systematisch zusammen Fritz Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters (1914). Die Positionen der neueren Forschung bei G. Thuerkau, Fürst, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 1337–1351 (Lit.).

49) Ficker § 68 (1 S. 103 f.). Er bezieht sich auf die damals so genannten Annales Reinhardsbrunnenses, ed. F. X. Wegele (Thüringische Geschichtsquellen 1, 1854) S. 24. Vgl. dazu Chronica Reinhardsbrunnensis, ed. Holder-Egger S. 532.

50) A.a.O. S. 104. Ihm folgt O. Dobenecker, Über Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft, Zs. des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde NF 7 (1891) S. 318 f.

51) Ficker 1 S. 104; ähnlich Dobenecker (wie Anm. 50) S. 322 f. Die Lehre vom älteren Reichsfürstenstand hat Ficker insbesondere in den Abschnitten VI und VII (1 S. 58 ff., 67 ff.) entwickelt; dazu auch Schönherr (wie Anm. 48) S. 17 ff., 65 ff.

52) Die 1184 vereinbarte und 1188 vollzogene Erhebung Balduins V. von Hennegau zum Markgrafen von Namur sollte bis zur Klärung des Verhältnisses zu seinem Onkel, Graf Heinrich von Namur, geheim bleiben, erst 1190 wurde sie durch Heinrich VI. auf einem Hoftag in Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gegeben; vgl.

Schrift schon aus chronologischen Gründen aus. Zudem steht die neuere Forschung der Vorstellung eines einheitlichen älteren Reichsfürstenstandes eher skeptisch gegenüber und billigt der Herausbildung eines engeren Verbandes der Reichsfürsten im eigentlichen Sinn einen breiteren Entwicklungszeitraum etwa von der 2. Hälfte des 12. bis ins 1. Drittel des 13. Jahrhunderts zu<sup>53</sup>. De ortu läßt sich ohne Zwang in den chronologischen Rahmen dieser Vorgänge einbeziehen. Unabhängig von Ficker ist daher zu fragen: Was sagt diese Schrift über die Entwicklung und Fundierung des Fürstenstatus der Landgrafen von Thüringen? Wie verhalten sich ihre Anschauungen zu neueren Forschungsmeinungen über Bildung und Wesen des Reichsfürstenstandes?

De ortu handelt, wie bereits gezeigt<sup>54</sup>, nicht nur von der Abkunft der Ludowinger, sondern schildert eingehend auch den Ausbau ihrer Herrschafts- und Besitzpositionen in Thüringen. Die Rede ist zunächst davon, wie Erzbischof Bardo von Mainz dem Grafen Ludwig mit dem Barte eine Grafschaft in Thüringen überträgt *et beneficia plurima alia concessit* (c. 1). Ludwig erbaut *permissione imperatoris et principum, quibus id iuris erat concedere*, die Schauenburg, kauft *predia* vom eingesessenen Adel, legt Neubrüche an und gründet Dörfer (c. 3). Sowohl er (c. 4) als auch sein gleichnamiger Sohn (c. 5) erwerben reiches Erbgut durch vornehme Heiraten (Caecilia von Sangerhausen, Adelheid von Stade). Ludwig II. errichtet zum Schutz des Landes die Wartburg und im Osten die Neuenburg; Kaiser Heinrich V. besiegelt die Aussöhnung mit ihm durch Überlassung von Eckartsberga (c. 6). Um seines Seelenheiles willen gründet Ludwig II. 1085 das Kloster Reinhardsbrunn (c. 8). Ohne rechten Zusammenhang folgt darauf der Bericht über die Verleihung der Landgrafen- (= Fürsten)würde an seinen Sohn Ludwig III. (c. 9).

Was haben die beiden Komplexe, der besitzgeschichtliche und der amtsrechtliche, mit der für die Ludowinger beanspruchten Fürstenwürde zu tun? Mit modernen Verfassungsbegriffen gesagt<sup>55</sup>, wird in den Kapiteln 1–8 die landrechtliche, in Kapitel 9 die lehnrechtliche

---

Ficker § 72 (1 S. 108 ff.); Gunther Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. phil. (masch.) Marburg 1948, S. 2 ff.

53) Vgl. vor allem Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48), bes. Sp. 1339 ff., 1343 ff.

54) Vgl. oben S. 588.

55) Vgl. namentlich Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48) Sp. 1343–1345.

Fundierung der thüringischen Fürstenstellung aufgewiesen. Die Schilderung des territorialen Herrschaftsausbaues mittels Kirchenlehen und königlicher Verleihungen, Rodung und Siedlungstätigkeit, Burgenbau und Klostergründung entspricht weithin den Merkmalen, die Edmund E. Stengel als die landrechtliche Grundlage des Reichsfürstenstandes herausgearbeitet hat<sup>56</sup>. Daß in diesem Zusammenhang von Landfriedenswahrung und Gerichtsrechten<sup>57</sup> keine Rede ist, mag auffallen und ist zu beachten, sollte aber nicht überbewertet werden. Denkbar ist, daß der Verfasser von De ortu diese Aufgaben und Rechte als Ausfluß des Landgrafenamtes betrachtete<sup>58</sup>, die keiner ausdrücklichen Erwähnung bedurften. Den spezifischen Charakter der Landgrafenwürde aber sah er – und das entspricht dem generell akzeptierten zweiten, nämlich dem lehnrechtlichen Kennzeichen des hochmittelalterlichen Reichsfürstenstandes im Verständnis der neueren Forschung<sup>59</sup> – in der unmittelbaren Lehnbindung an den König gegeben.

Von diesem Ergebnis her erschließt sich nunmehr auch das Verständnis für die genealogischen Thesen am Beginn der historisch-rechtlichen Erörterungen von De ortu (c. 1). Abkunft von den Karolingern und Verwandtschaft mit den Saliern, wie sie hier beansprucht werden, stellen die Ludowinger den maßgeblichen Fürstendynastien des Reiches gleich<sup>60</sup>. Die Behandlung der „origo“ des Geschlechts bildet gewisser-

---

56) Edmund E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, ZRG Germ. 66 (1948) S. 294–342; wiederabgedruckt in: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (1960) S. 133–173 (zit. nach dem Wiederabdruck), bes. S. 142 ff. Die Rolle des Allods im Rahmen formeller Erhebungen in den Reichsfürstenstand betont die Dissertation seines Schülers Engelbert (wie Anm. 52) S. 128 ff.

57) Vgl. Stengel (wie Anm. 56) S. 146 Anm. 71, S. 152 ff.

58) Die landesgeschichtliche Forschung sieht das Wesen des thüringischen Landgrafenamtes weitgehend in der (im einzelnen allerdings schwer nachweisbaren) Funktion seiner Inhaber als Landfriedensrichter und Vorsitzende des Landgerichts Mittelhausen beschlossen; vgl. vor allem Dobenecker, Ursprung (wie Anm. 50) S. 325 f., 330 f.; Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (Mitteldeutsche Forschungen 22,1, 1962) S. 496 ff., 550 ff.; Ders., Verfassungs- und Rechtsgeschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte Thüringens, hg. v. Dems. u. Walter Schlesinger 2,1 (Mitteldeutsche Forschungen 48,2,1, 1974) S. 258 ff.

59) Vgl. Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48) Sp. 1343 f.

60) Zur Rolle dieses Anspruchs im Rahmen des ludowingischen Selbstverständnisses des 12. Jahrhunderts Petersohn, Die Ludowinger (wie Anm. 37) zu Anm. 60–73.

maßen die gesellschaftliche Absicherung der auf die Reichsfürstenstellung der Thüringer Landgrafen abzielenden Argumentation.

Inhalt der Abhandlung „Über den Ursprung der Fürsten von Thüringen“ ist also eine Darlegung des Wegs der Ludowinger zur Reichsfürstenwürde, in deren Rahmen, eingeleitet durch den Hinweis auf königliche Abkunft, die Entstehungsgeschichte ihrer Landesherrschaft die landrechtliche, der königliche Erhebungsakt die lehnrechtliche Komponente dieser Stellung repräsentiert. Argumentativer Zielpunkt aber ist die in Kap. 9 ausgesprochene Behauptung, die den Ludowingern übertragene Landgrafschaft Thüringen sei von vornherein ein „*principatus*“, der Landgraf von Anfang an „*princeps*“ gewesen, ja der König habe ihm *principis* ... *nomen* ausdrücklich verliehen. Lassen sich diese Ansichten durch die moderne Forschung bestätigen?

Ursprung und Rechtscharakter der thüringischen Landgrafenwürde werfen nach wie vor zahlreiche Probleme auf. Das liegt nicht zuletzt an der Quellensituation. Direkte Aussagen von königlicher und landgräflicher Seite über ihre Verleihung fehlen. Die thüringische Historiographie des Hochmittelalters aber zeichnet ein Entwicklungsbild, das die moderne Verfassungsgeschichte nicht ohne weiteres zu akzeptieren geneigt ist. Strittig ist vor allem bis heute, ob König Lothar III. im Jahre 1131<sup>61</sup> den Ludowingern eine bereits bestehende Landgrafschaft Thüringen übertrug<sup>62</sup> oder er diese nach dem Sturz der Winzenburger, die Chance des Augenblicks nutzend, neu begründete<sup>63</sup>. Was die Landgrafenwürde der Ludowinger zu Beginn der 30er Jahre – rechtlich und

---

61) Der Zeitpunkt der Erhebung Ludwigs III. zum Landgrafen läßt sich nur annähernd bestimmen. Hermann von Winzenburg unterwarf sich dem König am 31. Dezember 1130; Wilhelm Bernhardi, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1879) S. 345 mit Anm. 17. Ludwig ist zuerst am 5. Februar 1131 in Goslar als *comes Turingie*, am 29. März in Lüttich als *lantgrauus de Thuringia* belegt; D Lo III Nr. 31, 33. Seine Betrauung mit dem Landgrafenamt dürfte daher zu Anfang des Jahres 1131 erfolgt sein.

62) Da der landgräfliche Titel der Winzenburger in urkundlichen Zeugnissen nicht mit Thüringen verbunden ist, wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich ihre Würde zunächst auf Sachsen bezog; vgl. bereits Ficker-Puntschart § 585, 597 (2,3 S. 453 ff., 509 f., 512 f.). Für Fortsetzung einer „schon kurz zuvor begonnene(n) Entwicklung“ plädierte zuletzt Karl Heinemeyer, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: Vom Reichsfürstenstande, hg. v. W. Heinemeyer (1987) S. 28 f.

63) So vor allem Patze, Entstehung (wie Anm. 58) S. 208 f., 549 f., 594 ff.; Ders., Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte Thüringens 2, 1 (wie Anm. 58) S. 19.



ständig gesehen – bedeutete, ist daher unklar. Der naheliegende und wiederholt unternommene Vergleich mit anderen gleichzeitigen Landgrafschaften, namentlich in Süddeutschland<sup>64</sup>, führt notwendig auf die Feststellung, daß von allen hochmittelalterlichen Landgrafen die von Thüringen als einzige zum Reichsfürstenstand gehörten<sup>65</sup>. Nachdem neuerdings für die süddeutschen Landgrafschaften der lange Zeit hindurch bestrittene Zusammenhang mit älteren Comitaten wieder glaubhaft gemacht und damit der Hypothese ihrer generellen Schaffung als Instrumente königlicher Rechts- und Besitzwahrung durch Lothar III.<sup>66</sup> der Boden entzogen wurde<sup>67</sup>, tritt der individuelle Entwicklungsgang in Thüringen noch schärfer als bislang hervor.

De ortu hat also durchaus richtig gesehen, daß die Eigenart der thüringischen Landgrafenwürde durch ihren Fürstencharakter bestimmt war. Da dieser spätestens in der Mitte der 80er Jahre des 12. Jahrhunderts im Reich voll anerkannt war<sup>68</sup>, müßte die damit aufgeworfene Frage, modern formuliert, lauten: Hat König Lothar III. im Jahre 1131 den Ludowingern mit der Erhebung zu Landgrafen von Thüringen direkt oder indirekt eine herzogsgleiche Stellung zuerkannt oder erwarben sie diesen Rang erst in der Folgezeit schrittweise aufgrund ihrer territorialen und machtpolitischen Erfolge, ihrer – durch die Ehe Landgraf Ludwigs II. mit Jutta von Schwaben (1150) begründeten – Königsnähe, ihrer Mitwirkung an den Reichsangelegenheiten sowie ihres in Hofhaltung, Pfalzenbau und literarischem Mäzenatentum überzeugend dokumentierten fürstlichen Lebensstiles?

---

64) Vgl. vor allem Theodor Mayer, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, ZRG Germ. 58 (1938) S. 138–162; wiederabgedruckt in: Ders., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze (1959) S. 187–201 (zit. nach dem Wiederabdruck).

65) Vgl. schon Ficker § 153–155 (1 S. 199 ff.).

66) So namentlich Mayer, Entstehung (wie Anm. 64) S. 192, 194, 201.

67) Meinrad Schaab, Landgrafschaft und Grafschaft im Südwesten des deutschen Sprachgebiets, Zs. für die Geschichte des Oberrheins 132 (1984) S. 31–55.

68) Gisbert von Mons, selbst Teilnehmer des Mainzer Hoftags vom Jahre 1184, ein in Rechts- und Etikettefragen höchst versierter Zeitzeuge, zählt in seinem 1196 verfaßten *Chronicon Hanoniense* zu den *principes potentissimi* dieser Versammlung, die *gestamentum gladii imperialis de jure reclamarent*, nach dem König von Böhmen, dem Herzog von Österreich, dem Sachsenherzog Bernhard und dem Pfalzgrafen bei Rhein den Landgrafen von Thüringen; La Chronique de Gisbert de Mons, ed. L. Vanderkindere (1904) S. 156, vgl. ebd. S. 157. Die Bemerkung S. 156 Anm. 9: „C'est probablement comme *nepos imperatoris* qu'il figure ici parmi les *principes*“ erledigt sich bei genauem Verständnis des Quellentextes.

De ortu reduziert diese Möglichkeiten auf den Verleihungsakt des Jahres 1131 und damit im wesentlichen auf das Handeln des Königs. Die Behauptung, bereits mit der ersten Belehnung sei eine formelle Erhebung der Ludowinger in den Reichsfürstenstand verbunden gewesen, ist angesichts der damaligen Verfassungssituation jedoch auszuschließen. Auch für eine förmliche Verleihung des Titels *princeps*, wie sie De ortu behauptet, gibt es in der Entwicklungsgeschichte des Reichsfürstenstandes während des hohen Mittelalters keine Beispiele<sup>69</sup>. Erteilt wird der auf das jeweilige Territorium bezogene Titel Markgraf, Herzog usw. zusammen mit der Qualität eines *princeps imperii*<sup>70</sup>, mehr nicht. Insofern widerspricht auch die prätendierte Titulatur eines „*princeps Thuringie*“ dem Sprachgebrauch und der rechtlichen Vorstellung der Zeit. „*Princeps*“ im deutschen Reich des hohen Mittelalters ist, soweit das Wort nicht auf den Kaiser bzw. König bezogen wird, eine in ihrer speziellen Bedeutung nicht immer eindeutig zu fassende Rangbezeichnung<sup>71</sup>, kein formell mit einem Territorium oder einer ethnischen Einheit verbundener Herrschaftstitel<sup>72</sup>.

Dementsprechend waren die Ludowinger Landgrafen, nicht aber Fürsten von Thüringen. Auf dem Landgrafenamt als einer vom König ver-

---

69) Vgl. die Quellenanalysen über die förmlichen Erhebungsakte in den Reichsfürstenstand von 1184/88/90 und 1235 bei Ficker § 72, 74 (1 S. 107 ff., 112); Engelbert (wie Anm. 52) S. 1 ff., 15 ff.

70) ... *inde autem comes Hanoniensis marcio Namurcensis vocaretur et principum imperii gauderet privilegio*; so die Erfurter Vereinbarungen vom November 1188 über die Einrichtung der Markgrafschaft Namur nach Giselbert von Mons, ed. Vanderkindere (wie Anm. 68) S. 229 f.; vgl. im einzelnen Engelbert (wie Anm. 52) S. 3 ff. – ... *dictum consanguineum nostrum Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus*; Kaiser Friedrich II. bei der Begründung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1235; MGH Const. 2 Nr. 197. – *ducatum de Brunswic* im Ausführungsmandat an die Stader Ministerialen vom 31. Oktober desselben Jahres; ebd. Nr. 198; vgl. Engelbert S. 18 ff., insgesamt auch ebd. S. 126 f. Nr. 4 und 5.

71) Vgl. nur Ficker Abschnitt I–IV (1 S. 23–54); Heinrich Koller, Die Bedeutung des Titels „*princeps*“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, MIOG 68 (1960) S. 63–80; Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48) Sp. 1337–1339; H.-W. Goetz, Fürst, Fürstentum A, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989) Sp. 1029 f.

72) Beispiele unspezifischer Anwendung bei Ficker § 28 (1 S. 50 f.). Zum Verständnis der hierzu gehörigen Titulatur Landgraf Ludwigs III. von 1174 vgl. unten S. 605. Auch die formellen Erhebungen in den Reichsfürstenstand seit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts schaffen, wie Engelbert (wie Anm. 52) S. 7, 20, 135 gezeigt hat, zunächst keinen „*principatus*“ im territorialen Verfassungssinn.

liehenen Würde beruhte ihre Rolle als Fürsten im politischen und gesellschaftlichen Gefüge des Kaiserhofes und des Reiches. Für eine offizielle Amtsbezeichnung „Fürst von Thüringen“ dagegen war in der Verfassung des hochmittelalterlichen Imperiums, das die herzogsgleichen Fürsten in der Regel mit einem erweiterten Grafentitel (Markgraf, Pfalzgraf, Landgraf) bedachte<sup>73</sup>, kein Platz. Wenn der Autor von De ortu daher eine Verleihung des Titels „Fürst“ durch König Lothar III. an die Ludowinger behauptet, verfälscht er den geschichtlichen Sachverhalt. Von „principes Thuringie“ bzw. dem „Thuringie principatus“ zu sprechen, sind literarische Konsequenzen dieser Vorstellung, keine Spiegelungen der tatsächlichen Rechtssituation. Absolute Willkür freilich leitete ihn nicht. Es läßt sich zeigen, daß die Überzeugung, aufgrund ihrer landgräflichen Würde nicht nur den Status von Reichsfürsten zu besitzen, sondern auch Anspruch auf einen Fürstentitel zu haben, das Selbstverständnis der Ludowinger bereits einige Zeit vor dem Jahre 1180 bestimmte.

Ältestes und maßgebliches Zeugnis für diese Auffassung<sup>74</sup> ist das Schreiben Nr. 63 der Reinhardsbrunner Briefsammlung, eine Ermahnung, die Landgraf Ludwig II. an seinen jüngeren Bruder Heinrich Raspe II. richtete, überflüssige Waffenspiele zu unterlassen und sich lieber *publicis regni negotiis* zu widmen, *ut principem decet*<sup>75</sup>. Aufschlußreich ist die Begründung dieser Paränese: „Es ist angebracht sich daran zu erinnern, wie unser Geschlecht unter einem günstigen Geschick kraft seiner Tüchtigkeit mit Gottes Hilfe bis dahin vorankam, daß es unter den angesehensten Fürsten des Reiches gleichberechtigt Rang, Titel und Ruhm empfing (*inter clarissimos regni primates locum, nomen*

73) Vgl. das Dictum des Alberich von Troisfontaines zu 1234: *Nota, lector, quod in Alemannia omnes archiepiscopi et episcopi et quidam excellentiores nigri abbates et omnes duces et quidam marchiones et lantgravius Thoringie et palatinus comes de Reno, omnes isti vocantur principes; ceteri autem sunt vel comites vel castellani vel nobiles; Chronica Albrici monachi Trium fontium*, ed. P. Scheffer-Boichorst, MGH SS 23 S. 934. Überblick bei Ficker § 142–155 (1 S. 191–201).

74) Mit Sicherheit älteren Vorstellungen über die gräfliche Zugehörigkeit zu den „principes“ zuzuweisen, im übrigen wohl auch als *captatio benevolentiae* eingesetzt und aus diesen Gründen aus der Belegdiskussion auszuschneiden ist die *Salutatio Ludewico serenissimo principi* bzw. die Anrede *gloriosissime princeps* in dem Schreiben Bischof Walrams von Naumburg an Graf Ludwig II. von c. 1094/95; ed. u. a. E. Dümmle, MGH Ldl 2 S. 286. Der Angeschriebene läßt sich in der Antwort korrekt als *comes Ludewicus* bezeichnen; ebd. S. 287.

75) *Collectio Reinhensesbrunnensis*, ed. Friedel Peck, MGH Epp. sel. 5 (1952) S. 57 f. Zur Identifikation der Personen ebd. S. 58 Anm. 1.

*et gloriam equipolenter acceperit*). Daher ziemt es sich für uns, die wir Titel und Rang (*nomen et locum*) von ihnen (den Vorfahren) zu erblichem Recht übernahmen, mit aller Kraft danach zu streben, daß wir nicht durch Taten geringeren Ruhmes (*factis inferioris glorię*) von ihnen abweichen<sup>76</sup>.

Hier ist das Bewußtsein der erblichen, d. h. auf frühere Verleihung begründeten Zugehörigkeit zu einem hervorgehobenen, durch Mitbeteiligung an den Reichsgeschäften charakterisierten Kreis von Fürsten in aller Deutlichkeit ausgesprochen. Der für sie benutzte Ausdruck „*regni primates*“<sup>77</sup> wird durch das Bestehen besonderer Pflichten des „*princeps*“ gegenüber dem „*regnum*“ kategorisiert. Daß mit dieser Standesgruppe bereits das umschrieben wird, was heute als Reichsfürstenstand im eigentlichen Sinne bezeichnet wird, folgt nicht zuletzt auch aus der Betonung des Aufstiegs, der den Ludowingern einen erhöhten Rang in voller Gleichberechtigung mit den Ersten des Reiches verschaffte<sup>78</sup>. Das auf die Jahre 1140–1155 einzugrenzende Schreiben dürfte in Reinhardsbrunn, der „Kanzlei“ der Landgrafen in jener Periode, entstanden sein<sup>79</sup> und es drückt, auch wenn es bei seiner Aufnahme in die zwischen 1156 und 1168 zusammengestellte Briefsammlung stilistisch überarbeitet sein sollte<sup>80</sup>, unzweifelhaft Gedanken aus, die den

---

76) ed. P e e c k S. 58.

77) Er kommt in dieser Briefsammlung noch zwei weitere Male vor: *Inter regni primates animi virtute vel seculari potentia nulli vos inferiorem scientes*; ein ungenannter Abt von Reinhardsbrunn *glorioso Turingorum lantgrafio* (nach 1130); Coll. Reinheresbrunnensis Nr. 73, ed. P e e c k S. 63. – ... *Boemiorum dux curiam nostram contempsit neglector existens imperialis edicti. Igitur habita curia consultis regni primatibus regiam in hoc iniuriam vindicabo* ...; Kaiser (Friedrich) an Herzog (Heinrich) von Sachsen (1153–1155), Stilübung; Coll. Reinheresbrunnensis Nr. 76, ed. P e e c k S. 64 f. – Zumindest indirekt definiert auch De ortu den Reichsfürstenstand durch das Recht auf Mitwirkung an den Reichsgeschäften, wie die Wendung *permissione imperatoris et principum, quibus id iuris erat concedere* (vgl. den Zusammenhang oben S. 597) zeigt; Hist. brevis c. 3, ed. W a i t z S. 820.

78) ... *quomodo res eorum bona fortuna virtute succreverit eoque Deo auspice processerit, quod etiam inter clarissimos regni primates locum, nomen et gloriam equipolenter acceperit*; Coll. Reinheresbrunnensis, Nr. 63, ed. P e e c k S. 58.

79) Zur Datierung P e e c k, ed. Coll. Reinheresbrunnensis S. 57. Zur Rolle Reinhardsbrunn als „Kanzlei“ der Ludowinger im 12. Jahrhundert P a t z e, Entstehung (wie Anm. 58) S. 528 f.

80) Zur Entstehung der Sammlung „aus einzelnen Konzepten, Originalen und Abschriften, die im Kloster gesammelt ... wurden“, vgl. Peecks Einleitung zur Ausgabe der Coll. Reinheresbrunnensis S. XX ff. P e e c k S. XVI ff. rechnet Nr. 63 nicht zu den Stilübungen unter der Landgrafenkorrespondenz. Die sprachliche Ebene freilich ist anspruchsvoller als die eines üblichen Fürstenbriefes.

Überzeugungen Landgraf Ludwigs II. (1140–1172), des intensiv an den Reichsangelegenheiten in Deutschland und Italien beteiligten Schwagers Friedrich Barbarossas<sup>81</sup>, adäquat wiedergeben.

Mit Hilfe dieses Schlüsseldokuments für das fürstliche Selbstverständnis der Ludowinger lassen sich nun auch jene historiographischen Äußerungen interpretieren, die etwa zur gleichen Zeit in bezug auf die Landgrafenwürde bzw. Landgrafschaft Thüringen von einem Prinzipat<sup>82</sup> sprechen: *Cuius principatu comes Lodeuicus sublimatur*, schreibt nach 1156 die Gosecker Chronik über den Wechsel des Landgrafenamts von den Winzenburgern zu den Ludowingern<sup>83</sup>. Mit den Worten *Thuringie adeptus est principatum* berichtet die bald nach 1208 kompilierte, aber ältere annalistische Aufzeichnungen verwertende *Cronica S. Petri Erfordensis moderna* die Verleihung der Landgrafenwürde an den unmündigen Ludwig II. durch König Konrad III. auf dem Wormser Hoftag des Jahres 1140<sup>84</sup>. Wenn die Erfurter Chronistik dann im Zusammenhang mit Ludwigs II. Tod im Jahre 1172 seinen gleichnamigen Sohn *principatum patris* erlangen läßt<sup>85</sup>, ist dies bereits in Thüringen eingewurzelter Sprachgebrauch.

Ein positives Echo auf das Fürstenverständnis der Landgrafen von Thüringen wird auch aus einer Urkunde Erzbischof Christians I. von Mainz aus dem Jahre 1171 deutlich, die Vereinbarungen des dortigen Stephansstifts mit Landgraf Ludwig II. über die Schaffung eines Landgrafenkanonikats an dieser Kirche bestätigte<sup>86</sup>. Insgesamt siebenmal

81) Vgl. nur Patze, Entstehung (wie Anm. 58) S. 214 ff.

82) Womit unentschieden bleibe, ob hier die landgräfliche Herrschergewalt oder die Landgrafschaft als territoriale Institution gemeint ist; zum Problem allgemein Ficker Abschnitt V (1 S. 54 ff.).

83) *Chronicon Gozecense* II 20, ed. R. Köpke, MGH SS 10 S. 155 bzw. ed. Richard Ahlfeld, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 16/17 (1968) S. 41. Die Datierung – abweichend von Ahlfeld: 1135/36; vgl. a.a.O. S. 4; Ders., Das Chronicon Gozecense, DA 11 (1954/55) S. 75 f. – nach Wattenbach-Schmale (wie Anm. 11) S. 418.

84) ed. O. Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV., MGH SS rer. Germ. (1899) S. 175. Zur Entstehungszeit und Quellengrundlage ebd. S. 121. Vgl. Wattenbach-Schmale 1 (wie Anm. 11) S. 407.

85) ... *principatum autem filius eius Lödewigus obtinuit*; Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores, ed. Holder-Egger, Mon. Erphesfurtensia S. 60 (dazu ebd. S. 46; Wattenbach-Schmale, wie Anm. 11, 1 S. 406). – ... *et nomen et principatum patris obtinuit*; Cronica S. Petri Erfordensis moderna, ed. Holder-Egger, Mon. Erphesfurtensia S. 186.

86) Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 1. Hauptteil 2, hg. von Otto Posse (1889) Nr. 379; Mainzer Urkundenbuch 2, bearb. v. Peter Aht (1968) Nr. 338. Die Lesungen nach diesem Druck.

wird der Landgraf in dieser Urkunde als „princeps“ bzw. seine Würde als „principatus“ bezeichnet<sup>87</sup>.

Bezeugen diese Äußerungen eine weitreichende Anerkennung der fürstlichen Standesqualität der Ludowinger, so tritt in der – unter den älteren Landgrafenurkunden gesehen, allerdings singulären – Intitulatio Ludwigs III. in einer wohl durch einen Reinhardsbrunner Mönch hergestellten Bestätigung eines Besitzerwerbs dieses Klosters aus dem Jahre 1174 eine neue Bedeutungsnuance zutage: *Ego Lüdewicus tercius patientię dei gratia et permissione dictus princeps et lantgravius Turingie*<sup>88</sup>. Hier wurde – wenn auch halbherzig – in einem offiziellen Dokument der Versuch gewagt, den Begriff Fürst formell mit der Territorialbezeichnung Thüringen zu verbinden. Damit ist der Anschluß an die Behauptung von De ortu, König Lothar III. habe Landgraf Ludwig I. im Zusammenhang mit der Übertragung der Landgrafschaft Thüringen *principis ... nomen* zugeeignet, die Landgrafen seien somit „Thüringenfürsten“<sup>89</sup>, fast erreicht. Die Denk- und Sprachmuster für diese Vorstellung wurden augenscheinlich im Kloster Reinhardsbrunn geprägt und tradiert. Daß wenige Jahre später in den „Reinhardsbrunner Historien“<sup>90</sup> Landgraf Hermann I. (1190–1217) mit Vorliebe *Thuringie* oder *Thuringorum princeps* genannt, seine Würde als *principatus* bezeichnet wird<sup>91</sup>, ja dieser selbst in seinen Urkundenarengen wiederholt von seinen Fürstentümern und Fürstenpflichten spricht<sup>92</sup>, kann zur Erläuterung der Voraussetzungen von De ortu zwar nichts mehr beitragen, beleuchtet aber die Konsequenz der Entwicklung, die das ständische Selbstverständnis der Landgrafen nunmehr nahm.

---

87) ... *quidam princeps nobilitate preclarus ... nomine Lüdewicus, universalis Turingorum comes; – ... in principatu suo; – ... eidem principi; – ... princeps ille pius et catholicus; ... pro pio etiam principis illius desiderio; ... filius suus, qui ei in principatu succederet, et omnes, qui a linea parentele eiusdem descendentes honorem et possessionem principatus illius adipiscerentur*. Anders als bei den Beispielen Fickers § 28 (1 S. 51) ist hier die Beziehung zum Amtssprengel des Landgrafen eindeutig gegeben.

88) Cod. dipl. Saxoniae regiae I 1 (wie Anm. 86) Nr. 405.

89) Vgl. die Wendung *principes Thuringie sive lantgraviani* im Einleitungssatz von De ortu; Hist. brevis, ed. Waitz S. 820.

90) Vgl. oben S. 587.

91) Cronica Reinhardsbrunnensis, ed. Holder-Egger S. 551 ff. passim. Daneben die Variante *principes provincie*.

92) Petersohn, Die Ludowinger (wie Anm. 37) zu Anm. 112–115. Zwei frühe Beispiele auch bei Ficker § 21 (1 S. 56).

Festzuhalten ist damit, daß der Anspruch des unbekannten Autors von *De ortu*, die thüringischen Landgrafen seien Reichsfürsten und verdankten diese Stellung der königlichen Belehnung mit der Landgrafenwürde, zur Zeit der Entstehung dieses Werks nicht neu war. Er läßt sich mindestens bis in die 40er/50er Jahre des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen, d. h. bis in das Jahrzehnt unmittelbar nach der Verleihung der Landgrafschaft Thüringen an die Ludowinger. Als Landgrafen Reichsfürsten in einem engeren Verständnis des Wortes zu sein, war also schon sehr früh deren Folgerung aus der ihnen 1131 zuteilgewordenen Amtsbeauftragung.

Auffällig und erklärungsbedürftig ist dann jedoch die Tatsache, daß es rund ein halbes Jahrhundert nach diesem Ereignis in der Umgebung der thüringischen Landgrafen noch als notwendig oder wünschenswert erachtet wurde, Entstehung und Rechtsgrundlage ihrer Reichsfürstenstellung erörtern zu lassen. *De ortu* ist eben nicht, wie man gemeint hat, ein „Repetitorium der ludowingischen Geschichte, das vielleicht für die Klosterschüler von Reinhardsbrunn bestimmt war“<sup>93</sup>, sondern eine Geschichts- und Rechtsweisung zu Händen der thüringischen Landgrafen in einer Frage, deren Klärung an ihrem Hof zu jener Zeit offenbar als dringlich angesehen wurde und für die ihnen ihr Hauskloster die nötigen Argumente zusammenstellte.

Die Entstehungszeit von *De ortu*<sup>94</sup> führt in den Umkreis jenes magischen Jahres 1180, das die Forschung trotz aller Differenzierungen nach wie vor als kritische Schwelle für die Aussonderung eines enger begrenzten, durch unmittelbare Teilhabe am Reich ausgezeichneten Reichsfürstenstandes ansieht. Ferdinand Güterbock hat konkret den Prozeß Heinrichs des Löwen, genauer gesagt: die Notwendigkeit, für das lehnrechtliche Verfahren des Welfen einen Kreis von Urteilern fürstlichen Standes zusammenzustellen, deren Status als *pares curiae* dem des Sachsen- und Bayernherzogs formal gleichrangig war, als äußeren Anstoß für die Abgrenzung des Reichsfürstenstandes in den Jahren 1178–80 hingestellt<sup>95</sup>. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß Landgraf Ludwig III. noch vor den anwesenden Herzögen an der Spitze der weltlichen Fürstenzeugen der Gelnhausener Urkunde

---

93) Patze, *Adel und Stifterchronik* (wie Anm. 11) I S. 39.

94) Vgl. oben S. 591.

95) Ferdinand Güterbock, *Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen*, in: *Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag ... dargebracht* (1910) S. 579–590.

vom 13. April 1180 genannt wird, in der Friedrich Barbarossa nach Rat und Urteil der Fürsten über einen Teil des Herzogtums Sachsen zugunsten des Erzbischofs von Köln verfügte<sup>96</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach war er nicht nur Miturteiler, sondern sogar Verkünder des damaligen Fürstenspruchs über die Teilung des Reichslehens „Westfalen und Engern“<sup>97</sup>. Wenn es in jener Zeit noch Zweifel an seinem – für das spezielle Rechtsverfahren unabdingbaren<sup>98</sup> – Charakter als Reichsfürst gegeben haben sollte, konnten sie im Rahmen der damaligen Vorgänge als formaljuristische Einrede vorgebracht werden<sup>99</sup>. Im Vorfeld solcher Überlegungen war es gut, sich mit Unterlagen zu versehen, die die historischen und rechtlichen Fundamente der Reichsfürstenstellung der thüringischen Landgrafen klarstellten<sup>100</sup>. Ein derartiger Anlaß

---

96) ... *testibus annotatis, qui huic facto interfuerunt*. – ... *Ludewicus palatinus Saxonie et langravius Thuringie*: D F I 795.

97) So die ansprechende Vermutung von Paul Scheffer-Boichorst, Die Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen, Deutsche Zs. für Geschichtswissenschaft 3, 1890, S. 331, wiederabgedruckt in: Ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen (Hist. Studien 8, 1897) S. 208. Zustimmend Otto Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 2 (1900) Nr. 566.

98) Bei der Aufteilung und Weiterverleihung des sächsischen Dukats traten die Fürsten als Ratgeber und Urteiler auf: *Nos itaque habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio ducatum, qui dicitur Westfalie et Angarie, in duo divisimus et ... unam partem ... ecclesie Coloniensi ... contulimus. Et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, et ea dictata et communi principum et totius curie assensu approbata ...*; D F I 795. Angesichts der eindeutig lehnrechtlichen Qualifizierung dieser Materie ist – auch wenn die Verleihung Westfalens an Köln, wie neuerdings Gerhard Thuerkau, Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen. Über Landrecht und Lehnrecht im Mittelalter, in: Heinrich der Löwe, hg. v. Wolf-Dieter Mohrmann (1980) S. 220 f., 230 f. deutlich gemacht hat, wahrscheinlich nach allgemeinem Recht erfolgte – bei den principes als Mitvasallen unbedingt an Reichsfürsten im neueren, engeren Sinne zu denken; vgl. zuletzt Karl Heinemeyer, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Der Reichstag von Gelnhausen. Ein Markstein in der deutschen Geschichte 1180–1980, hg. v. Hans Patze (1981) S. 40 f.

99) Belegt sind prozessuale Einwände des Welfen im sog. landrechtlichen Verfahren, weil das Urteil nicht in Schwaben ausgesprochen wurde; Arnoldi Chronica Slavorum, II 10, ed. J. M. Lappenbergh, MGH SS rer. Germ. (1868) S. 49; vgl. zuletzt Heinemeyer, Prozeß (wie Anm. 98) S. 43.

100) Mit Hilfe der Landgraf Ludwig III. auf eben dem Gelnhausener Hoftag von 1180 verliehenen Würde eines Pfalzgrafen von Sachsen (vgl. oben Anm. 96; dazu Patze, Entstehung, wie Anm. 58, S. 234 mit Anm. 174) wäre dies wohl kaum möglich gewesen. Im Jahre 1243 bestätigte Kaiser Friedrich II. Markgraf Heinrich von Meißen bei der Übertragung der Anwartschaft auf die Reichslehen seines



dürfte es gewesen sein, der um das Jahr 1180 zur Abfassung von *De ortu* führte. Das Schriftchen ist damit Quelle sowohl für die Entwicklung des hochmittelalterlichen Reichsfürstenstandes im allgemeinen als auch für die Eigenart des fürstlichen Selbstverständnisses der Ludowinger im besonderen.

---

Onkels Heinrich Raspe IV. *duos principatus suos, videlicet landgraviam Thuringie et comitum palatii Saxonie* (J.-L.-A. Huillard-Bréhollès, *Historia diplomatica Friderici secundi* 6,1 (1860) S. 100f.; Reg. Imp. V Nr. 3372). Ob der reichsfürstliche Charakter der sächsischen Pfalzgrafschaft 1180 aber besser legitimiert war als der der thüringischen Landgrafenwürde, ist fraglich (Fickers Argumente § 151, 1 S. 198, zu 1183 genügen nicht). Insofern wird das Fehlen dieser Aktion in der Argumentation von *De ortu* auch schwerlich als terminus ante quem benutzt werden dürfen, obwohl dieser Hoftag und sein politisch-rechtliches Umfeld als Zielpunkt für die Herstellung dieser Schrift wohl am ehesten in Frage kommen.